

**Verordnung des Statthalters von Tirol und Vorarlberg
vom 20. August 1850,**

an die Kreispräsidenten zu Innsbruck, Brixen, Trient und Bregenz,

über die Veräußerung und Vertheilung von Gemeinde-Waldungen.

Es können Fälle vorkommen, in welchen Gemeinden die Veräußerung oder Vertheilung ihrer Gemeinde-Waldungen beschließen.

Die Ausführung dieser Beschlüsse darf in Hinblick auf die Bestimmungen des §. 74 des prov. Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 an und für sich nicht statt finden, und ich finde mich daher bewogen, sämtliche untergeordnete politische Behörden und die Gemeinden auf die genaue Beobachtung jener Bestimmungen hinzuweisen.

Der Herr Kreispräsident haben hiernach das Weitere zu erlassen.